

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Tageseinrichtung Hort „Sonnenblume“ der Stadt Loitz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dez. 2007 (GVOBl. M-V s 410, 427) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kinderpflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396), beschließt die Stadtvertretung Loitz in ihrer Sitzung vom 20.09.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Tageseinrichtung Hort „Sonnenblume“ der Stadt Loitz zu erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Präambel**

Der Monat Juni ist durch den Monat Juli zu ersetzen, die Präambel erhält die neue Fassung:

„ ...des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kinderpflege ...  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. **Juli** 2010 ...“

### **Artikel 2**

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Abs. 2 und 3 des § 2 werden gestrichen, der § 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Einrichtung für Kinder bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtung hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Tageseinrichtung fördert die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote. Sie regt die körperliche, geistige, emotionale und musische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleicht Benachteiligungen aus.

### **Artikel 3**

#### **§ 4 Kreis der Berechtigten**

Der Abs. 1 des § 4 wird gestrichen, der § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Kreis der Berechtigten**

- (1) Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen (Warteliste).
- (2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (3) Über die Gewährung eines Betreuungsplatzes in besonders belasteten Familiensituationen bzw. bei durch den sozialen Dienst des Jugendamtes festgestelltem sozialpädagogischem Bedarf trifft die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung. Darüber hinaus sind der Zeitpunkt der Anmeldung (Platz auf der Warteliste) und ein entsprechendes freies Platzangebot maßgeblich.

#### **Artikel 4**

##### § 6 Betreuungszeiten

Im Abs. des § 6 ist das Wort Halbtagsplatz durch das Wort Teilzeitplatz zu ersetzen.  
Der Absatz 1 des § 6 erhält folgende Fassung:

(1) In der Einrichtung umfasst das regelmäßige Betreuungsangebot schultäglich

drei Stunden (**Teilzeitplatz**)  
sechs Stunden(Ganztagsplatz)

*Betreuung und in der Ferienzeit. von 06.00 Uhr – 17.00 Uhr*

#### **Artikel 5**

##### § 7 Aufnahmemodus

Der § 7 Abs. 2 wird gestrichen, der § 7 erhält folgende Fassung:

##### **§ 7 Aufnahmemodus**

(1) Die Aufnahme in die Einrichtung setzt einen schriftlichen Antrag der Eltern über die Einrichtung an den Träger voraus. Nach Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe und Vorlage der Bewilligungsbescheinigung wird über den Träger eine Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten geschlossen.

(2) Abs. 2 entfällt, wenn das Kind vor Aufnahme in den Hort bereits in einer Kita betreut wurde.

(3) Anmeldungen sind jederzeit zum Ersten eines Monats möglich. Für eine Hortbetreuung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

(4) In Fällen der unvorhergesehenen Arbeitsaufnahme im laufenden Monat wird die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung mit Beginn der Erwerbstätigkeit gewährt.

#### **Artikel 6**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Tageseinrichtung Hort „Sonnenblume“ der Stadt Loitz, beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung vom 23.06.2011, tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.

Loitz, den 21.09.2012

  
M. Sack  
Bürgermeister

